

Adoption – was ist neu?

Zentrale Neuerungen des Adoptionshilfe-Gesetzes Informationen für Eltern, die überlegen, ihr Kind zur Adoption freizugeben



Das Adoptionshilfe-Gesetz

Ein Kind zur Adoption freizugeben, ist immer eine schwere und sehr verantwortungsvolle Entscheidung. Diese wird Sie möglicherweise Ihr ganzes Leben lang begleiten. Wichtig ist es, im Vorfeld alle Fragen – auch mögliche Alternativen zur Adoption – zu klären und in Ruhe zu überlegen. Das Adoptionshilfe-Gesetz stellt eine umfassende Beratung und Hilfe sicher, wenn Sie diese brauchen: vor, während und nach der Adoption.



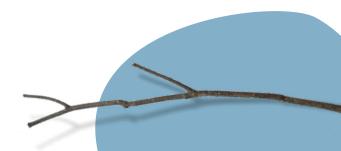
Zentrale Inhalte

Das Adoptionshilfe-Gesetz nimmt verschiedene Bereiche in den Blick:

- Umfassende Beratung: Ein Kind zur Adoption freizugeben, bringt viele Fragen und mögliche Unsicherheiten mit sich – vor und auch nach der Freigabe. Deswegen stellt das Adoptionshilfe-Gesetz klar, dass Ihnen umfassende Informationen und eine Begleitung durch die Fachkräfte der Vermittlungsstelle auch nach der Adoption zur Verfügung stehen.
- Aufklärung und mehr Offenheit: Viele Adoptivkinder wünschen sich, etwas über ihre Herkunft zu erfahren – ein offener Umgang mit der Adoption kann sie in ihrer Entwicklung stärken. Daher wirkt das Adoptionshilfe-Gesetz auf eine altersgerechte Aufklärung des Kindes über die Adoption hin.

Zudem bespricht die Adoptionsvermittlungsstelle mit Ihnen und mit der Adoptivfamilie des Kindes, ob und wie ein Kontakt zwischen Ihnen vorstellbar ist.

Vermittlung: Die Adoptionsvermittlungsstellen sind die zentrale Drehscheibe im Adoptionsverfahren. Die erfahrenen Fachkräfte unterstützen Sie als leibliche Eltern und können bei Bedarf auf weitere Angebote, Beratung oder Hilfen hinweisen.



Den passenden Umgang finden

Für **Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen.** Adoptivkinder fragen früher oder später: Wer sind meine leiblichen Eltern? Warum wurde ich zur Adoption freigegeben? Es hilft den Kindern, wenn sie verstehen, welche Gründe ihre leiblichen Eltern für die Adoptionsfreigabe hatten.

Das Adoptionshilfe-Gesetz fördert eine altersgerechte Aufklärung der Kinder: Die Adoptionsvermittlungsstelle wird die Adoptivfamilie des Kindes von Anfang an dabei unterstützen, einen offenen und selbstverständlichen Umgang mit der Adoption zu finden.

Auch ein Kontakt zwischen Ihnen und der Adoptivfamilie kann das Kind in seiner Entwicklung stärken. Damit könnte es auch Ihnen leichter fallen, nach der Freigabe Ihres Kindes gut mit Ihrer Entscheidung zu leben. Die Adoptionsvermittlungsstelle bespricht mit Ihnen, ob Sie sich einen Kontakt oder einen indirekten Austausch mit der Adoptivfamilie, zum Beispiel durch Fotos oder Briefe, vorstellen können.

Jede Form eines direkten oder indirekten Kontakts ist freiwillig und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Sie sollen nicht zu etwas gedrängt werden, was nicht Ihren Vorstellungen und Möglichkeiten entspricht. Absprachen werden von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet und das Ergebnis wird festgehalten, damit alle Klarheit darüber haben. Die Absprachen sind nicht vor einem Gericht einklagbar.

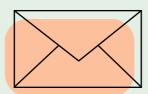
Ein vereinbarter Kontakt kann sich im Laufe der Zeit auch ändern. Die Adoptionsvermittlungsstelle steht Ihnen bei Fragen zur Seite und passt die Vereinbarungen mit Ihnen gemeinsam an.

Auch ohne eine Kontaktabsprache haben Sie als leibliche Eltern gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle ein **Recht auf allgemeine Informationen über das Kind,** welche die Adoptiveltern der Adoptionsvermittlungsstelle **freiwillig** für Sie übermittelt haben.

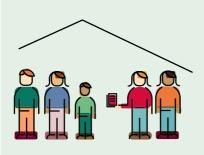


Wie Sie Informationsaustausch und Kontakt gestalten können

Ein Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Ihnen und der Adoptivfamilie kann nur zustande kommen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten – hier zwei Beispiele:



Familie Berger übermittelt der Adoptionsvermittlungsstelle jährlich einen Brief mit Informationen über die Entwicklung ihrer Adoptivtochter Sofia. Manchmal legen die Adoptiveltern auch Fotos bei. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt diese an die leiblichen Eltern von Sofia weiter.

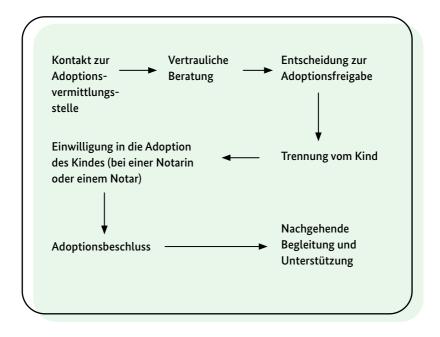


Seit drei Jahren lebt Daniel bei seinen Adoptiveltern. Zweimal im Jahr trifft sich die Familie in den Räumen der Adoptionsvermittlungsstelle mit Daniels leiblicher Mutter, um zusammen zu spielen und Informationen auszutauschen. Frau Lombardi von der Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dabei.

Ein Leben lang gut begleitet

Mit der Freigabe eines Kindes zur Adoption können sich viele Fragen oder Unsicherheiten ergeben oder schmerzliche Gefühle einstellen – nicht nur vor der Entscheidung zur Freigabe, sondern auch später, im Alltag.

Sie haben daher **einen Rechtsanspruch auf Begleitung auch nach der Adoption.** Das heißt, Sie können sich jederzeit an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Die Fachkräfte dort unterstützen Sie vor, während und nach der Adoption dabei, die Angebote zu finden, die Sie im Alltag vielleicht brauchen. Das können zum Beispiel Gespräche mit den Fachkräften der Vermittlungsstelle oder anderer Beratungsstellen sein, der Austausch mit anderen Herkunftseltern oder spezielle Hilfen.



Beratung bei Stiefkindadoptionen

Bei einer **Stiefkindadoption** lebt Ihr Kind bei seiner leiblichen Mutter oder seinem leiblichen Vater und wird von der neuen Partnerin oder von dem neuen Partner dieses leiblichen Elternteils adoptiert. Sie als abgebender Elternteil geben die rechtliche Elternschaft auf.

Die Bedürfnisse des Kindes sollen auch bei dieser Adoptionsform im Mittelpunkt stehen. Es soll sicher sein, dass eine Adoption mit all ihren Konsequenzen tatsächlich das Beste für das Kind ist. Deswegen führt das Adoptionshilfe-Gesetz eine verpflichtende Beratung vor Stiefkindadoptionen ein: Sie müssen sich bei einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen, bevor Sie Ihre notarielle Einwilligung in die Adoption abgeben. Denn Sie sollen die weitreichenden und in aller Regel nicht umkehrbaren Wirkungen einer Adoption kennen. All Ihre Fragen rund um die Adoption sollen im Vorfeld durch die Fachkräfte der Vermittlungsstelle beantwortet worden sein. Auch der verbleibende leibliche Elternteil des Kindes, der annehmende Stiefelternteil und altersentsprechend auch das Kind selbst müssen sich im Vorfeld der Adoption bei einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen.

Die Vermittlungsstelle stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus, die beim Familiengericht vorgelegt werden muss. Ohne diese Bescheinigung kann kein Adoptionsbeschluss ergehen.

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Referat Öffentlichkeitsarbeit 11018 Berlin www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock

Tel.: 030 182722721 Fax: 030 18102722721

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon: 030 20179130 Montag-Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2FL282 Stand: März 2021, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln AG **Bildnachweis:** Shutterstock (Titel, Innenseiten) **Druck:** MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flattates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter http://www.d115.de.